**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 2,31 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 420 Röthenbach a. d. Pegnitz.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass auf der angrenzenden Flurnummer 299/3 Röthenbach a. d. Pegnitz Wald auf 2,56 ha gerodet werden soll. Beide Maßnahmen sind somit als eine Einheit zu betrachten und führen zu einem erheblichen Waldverlust. Die Rodungen stehen im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans. Innerhalb dieses Verfahrens werde ndie Auswirkungen der Rodungen mit behandelt.Sollte dieser nicht innerhalb von 3 Jahren rechtskräftig werden, ist gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG zur naturschutzfachlichen Bewertung des Eingriffs ein Kompensationsplan nach den Vorgaben des § 12 Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 und 5 der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzulegen, in dem Eingriff und Kompensation bilanziert und festgelegt werden. Beide Flurnummern liegen zudem in der Planungsregion 7 im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Dieses bedingt flächengleiche Ersatzaufforstungen innerhalb des Verdichtungsraums.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*Hersbruck, 14.02.2023*

*gez. Klaus Oblinger, FAM*